

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantin“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin am Schaalsee hat am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantin“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantin“ wurde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung eingereicht.

Die Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantin“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: BP 190005) erteilt.

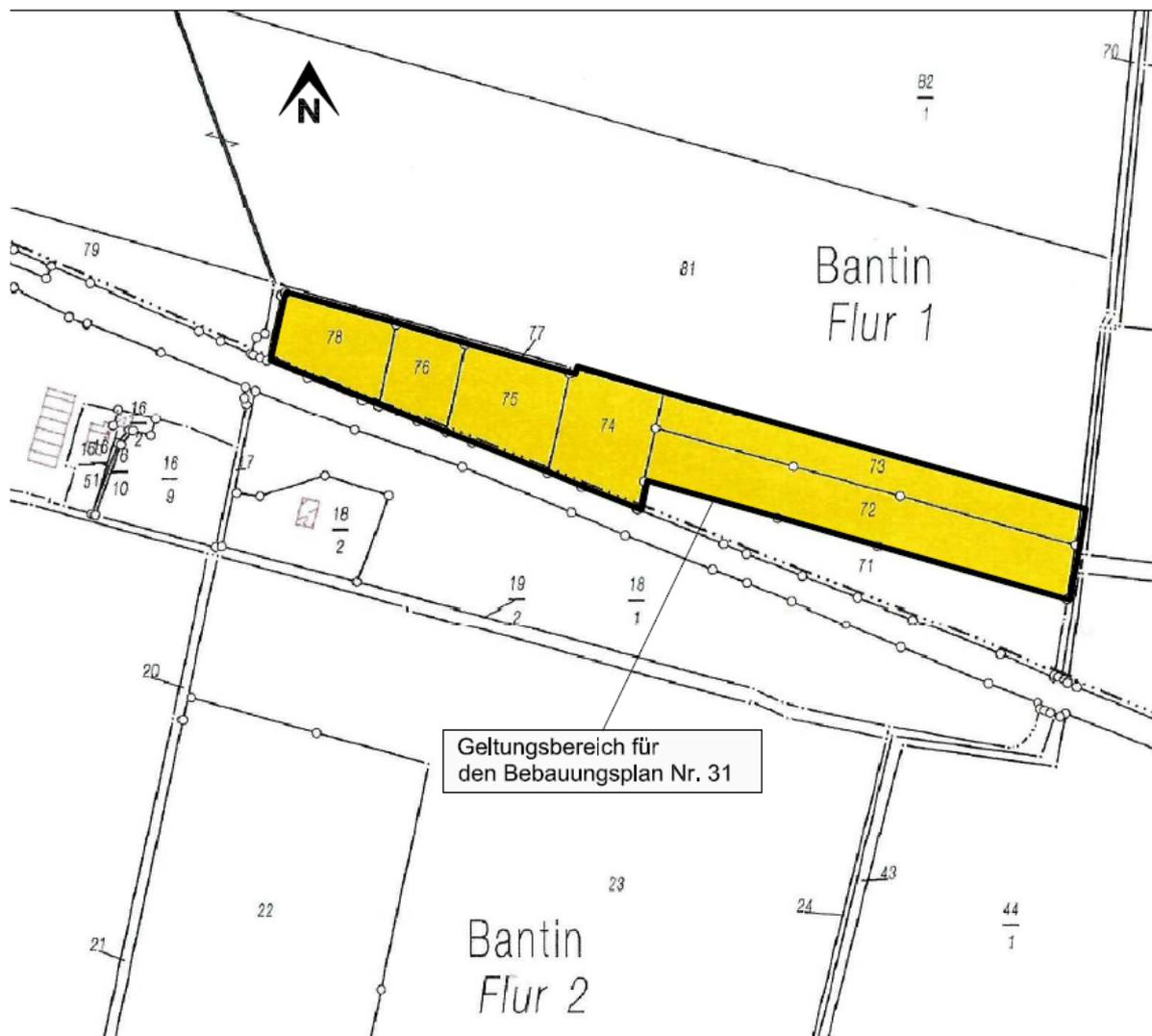
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 umfasst den Bereich

- nördlich der Eisenbahntrasse Wittenburg - Zarrentin a.S., sowie nördlich des Flurstückes 71
- östlich der Feldflur
- südlich der Feldflur, Hecke / Baumreihe
- westlich des Waldes

und damit die Flurstücke 72, 73, 74, 75, 76 und 78 der Flur 1 der Gemarkung Bantin.

Die Größe der Fläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 5,49 ha.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss über die Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantin“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee** und die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 31 durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim werden hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den **Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Zarrentin am Schaalsee** sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs.1 BauGB ab diesem Tage im Amt Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt zudem im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de. Die o.g. Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 werden ebenfalls unter diesem Link ins Internet eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

gez. Draeger
Bürgermeister